

SATZUNG

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein Rödermark e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63322 Rödermark.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung internationaler Gesinnung
- c) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Türken, türkischstämmigen Eingewanderten und Deutschen,
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, der Integration förderlicher Zwecke,
- e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie
- f) in der Jugendarbeit die Förderung der Kriminalprävention.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

zu a) bis d): Durchführung und Förderung von kulturellen und Bildungs-Veranstaltungen wie Dichter:innenlesungen, Filmvorführungen und Beteiligung an Filmfestivals, durch Theater-, Kabarett- und Kleinkunstaufführungen, Kunstausstellungen, Bildungsreisen, interkulturelle Wochen, Vergabe und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien (z.B. ISBN 978-3-00-043667-3), Unterstützung von Ausländerbeiratswahlen, Teilnahme an kommunalen Aktivitäten zum Thema Integration und Mitarbeit in städtischen Gremien,
zu e) bis f) Vorträge, Workshops und Elternseminare, geführte Museumsbesuche, spezielle Kultur- und Bildungsangebote für Frauen jeden Alters und solche für Jugendliche mit besonderen Problemlagen, von Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjäh-

rigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen an den Verein Beiträge in einer bestimmten Höhe. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

(1) Ihre Aufgaben sind folgende:

a) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und beschließt seine Entlastung.

b) Sie wählt den Vorstand bestehend aus

- dem/der Vorsitzenden

- zwei Stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Kassierer/in

- dem/der Schriftführer/in

- den Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung jeweils neu bestimmt.

c) Ferner wählt sie zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die gewöhnliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre auf schriftliche Einladung des Vorstands statt. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einzuberufen.

- (3) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) An der Mitgliederversammlung können nur die Mitglieder und vom Vorstand schriftlich eingeladene Personen teilnehmen.
- (5) Bei Anwesenheit von mehr als einem Viertel der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Andernfalls beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut ein. Diesmal ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Nur sie können wählen und in den Vorstand gewählt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - außer den §§ 11 und 12 - mit der einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung eröffnet ein Vorstandsmitglied. Durch offene Abstimmung wird für die Dauer der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können in den Vorstand gewählt werden. Erforderlichenfalls bestellt die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung eine Wahlkommission.
- (9) Die Wahlen zum Vorstand finden geheim statt, wenn sich nicht alle erschienenen Stimmberechtigten auf offene Stimmzählung einigen.
- (10) Der Vorstand bleibt vom Tage seiner Wahl an bis zu den Neuwahlen im Amt.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Falls ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Paragraphen 7 dieser Satzung.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das zweithöchste Organ des Vereins. Seine Aufgabe ist die Verwirklichung der Vereinsziele und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tagt regelmäßig - mindestens einmal in 4 Wochen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand übergibt die Führung des Vereins dem neuen Vorstand, wenn seine Amtszeit zu Ende ist.

§ 10 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein verfügt über Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Versammlungen und Veranstaltungen. Er kann von privaten und juristischen Personen und Institutionen Spenden annehmen.
- (2) Die Einnahmen und Vereinsgelder sind auf ein Konto einzuzahlen, das auf den Namen des Vereins eröffnet ist. Von diesem Konto können Gelder nur durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassenwarts gemeinschaftlich abgehoben werden.

- (3) Der Kassenwart hat Gelder über EUR 300,00 auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (4) Der Vorstand darf die Vereinsgelder ausschließlich für Ziele des Vereins ausgeben.
- (5) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist schriftlich Buch zu führen.

§ 11 Satzungsänderung

Die Vereinssatzung kann von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Beschluss der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Beschluss der Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die gleiche Ziele verfolgt und gemeinnützig tätig ist und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutzklausel

(1) Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Speicherung
- b. Verarbeitung
- c. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung seiner Daten
- d. Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

§ 14 Rechtliche Bestimmungen

(1) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in gem. § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Stellvertreter/in von seinem Vertretungsrecht nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

- (2) Der Kassenwart regelt und bearbeitet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Buchhaltung und für das Vereinskonto.
- (3) Für Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Vereinsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtstand Langen.

Erstellt am 11.2.1991, geändert am 3.3.1991, am 11.3.1995, am 24.3.2006, am 22.4.2007 und am 5. 5. 2019 und im Mai 2022

